

# Richtlinie

für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und –sicherung  
durch Leistungs- und Qualitätsprüfung bei Rindern, Schafen und Ziegen

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen
- III. FörderungsempfängerInnen
- IV. Endbegünstigte
- V. Förderungsgegenstand und Beihilfenintensität
- VI. Förderungsvoraussetzungen
- VII. Förderungsabwicklung
- VIII. Datenschutz
- IX. Inkrafttreten

## **I. Rechtsgrundlagen:**

Rechtsgrundlagen der nachfolgend angeführten staatlichen Beihilfe sind:

- §§ 3 Abs. 2 und 11 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der *Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark* sowie die *Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*;
- Artikel 27 (Beihilfen für den Tierhaltungssektor und Beihilfen für Falltiere) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 193 vom 01.07.2014, S. 1-75 in der geänderten Fassung der VO (EU) Nr. 2008/2020 vom 08. Dezember 2020, ABl L 414 vom 09.12.2020, S. 15-18.

Die Steiermärkische Landesregierung fördert mit Landesmitteln Maßnahmen zur „Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung durch Leistungs- und Qualitätsprüfung bei Rindern, Schafen und Ziegen“ unter Beachtung folgender Grundsätze:

## **II. Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen:**

Die Zielsetzungen und Förderungsmaßnahmen sind in den §§ 2 und 11 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes geregelt.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Sicherung einer wirtschaftlich gesunden, ökologisch verträglichen, regional ausgewogenen und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft sowie der Sicherung der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen. Ziel ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität der erzeugten Produkte Milch, Fleisch und Zuchtvieh.

## **III. FörderungsempfängerInnen:**

FörderungsempfängerInnen können natürliche und juristische Personen im Sinne von Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sein.

Gebietskörperschaften (Bund, Ländern, Gemeinden) und deren Einrichtungen können Landesmittel im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen nicht gewährt werden.

## **IV. Endbegünstigte:**

Endbegünstigte sind Betriebe, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion als Tierzüchter tätig sind und den Betriebsstandort in der Steiermark haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

## **V. Förderungsgegenstand und Beihilfenintensität:**

Die gegenständliche Förderung wird als Zuschuss des Landes zu den anrechenbaren Kosten gewährt.

Dabei handelt es sich um Tests durch oder im Namen Dritter zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Rinder, Schafe oder Ziegen mit Ausnahme der Kosten der gemäß Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, 5. Abschnitt für Lieferungen an einen Erstankäufer durchgeführten Untersuchungen.

Die Förderungsintensität beträgt maximal 70% der anrechenbaren Kosten.

Die Förderungen werden von den FörderungsempfängerInnen an die Endbegünstigten in Form von Sachleistungen gewährt, es werden keine Direktzahlungen an die endbegünstigten LandwirtInnen geleistet.

## **VI. Förderungsvoraussetzungen:**

- Beihilfeanträge werden vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben schriftlich mit allen in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschriebenen Angaben hinsichtlich Name und Größe des Betriebes, Standort und Beschreibung des Vorhabens etc. gestellt.
- Es sind nur KMU im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 702/2014 zugelassen.
- Beihilfen werden nur gewährt, wenn alle für die Umsetzung erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- Eine Koppelung von Landesförderungen mit anderen staatlichen Beihilfen ist zulässig. In diesem Falle sind zusätzlich die Kumulierungsbestimmungen des Artikels 8 der VO (EU) Nr. 702/2014 einzuhalten.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie jene Betriebe, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **VII. Förderungsabwicklung:**

- 1.) Förderungsabwicklungsstelle ist die Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.
- 2.) Der/die FörderungsempfängerIn hat vor Beginn der Förderungsmaßnahme hinsichtlich des zu fördernden Vorhabens der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft eine Beschreibung samt Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.
- 3.) Förderungsansuchen werden unter Berücksichtigung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Landes Steiermark behandelt.
- 4.) Vor Auszahlung der Landesmittel an den/die FörderungswerberIn ist ein Förderungsvertrag abzuschließen, in welchem die Bedingungen für Kontrollrechte des Landes, der EU, der Rechnungshöfe oder der beauftragten Dritten, Bedingungen für Rückzahlungen sowie Datenschutzbestimmungen und weitere Voraussetzungen geregelt sind

## **VIII. Datenschutz:**

Das Land Steiermark und die/der Förderungsempfängerin/-empfänger sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten der Endbegünstigten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

## **IX. Inkrafttreten:**

Die gegenständliche „Richtlinie für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und –sicherung durch Leistungsprüfung bei Rindern, Schafen und Ziegen“ tritt als Folgeregelung der am 01.10.2016 in Kraft getretenen Richtlinie mit 1. Juli 2021 in Kraft und nach Maßgabe einer Folgeregelung der oben angeführten Gruppenfreistellungsverordnung im Agrar- und Forstsektor mit 30.06.2023 außer Kraft.

## **Sonstiges:**

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.